

# Die Unternehmenssteuerreform II



Anita Mandl

**Am 24. Februar 2008 findet die Volksabstimmung über die Unternehmenssteuerreform II (USTR II) statt. Im Gegensatz zur Unternehmenssteuerreform I, die besonders grössere, international tätige Unternehmen unterstützt hat, konzentriert sich die**

**USTR II auf die finanzielle Entlastung von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) und die Schaffung bzw. Sicherung von Arbeitsplätzen.**

## **Massnahme 1: Die wirtschaftliche Doppelbelastung mildern**

Beim Bund werden ausgeschüttete Gewinne künftig nur mehr zu 60 % besteuert, wenn sie im Privatvermögen gehalten werden und zu 50 %, wenn sie zum Geschäftsvermögen gehören. Die Beteiligung muss allerdings mindestens 10 % des Eigenkapitals betragen.

Durch die Milderung der Doppelbesteuerung des ausgeschütteten Unternehmensgewinns bleibt den Unternehmen mehr finanzieller Spielraum für Investitionen und Risikokapital.

## **Massnahme 2: Abbau von substanzzehrenden Steuern**

Substanzsteuern greifen auf Vermögenswerte zu und nicht auf das erwirtschaftete Einkommen. Dies widerspricht dem Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leis-

tungsfähigkeit. Die Kantone erhalten die Möglichkeit, die Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer anzurechnen. Die Einführung des Kapitaleinlageprinzips ermöglicht die steuerfreie Rückzahlung der offenen Kapitaleinlagen und des Agios.

Für Genossenschaften wird bei der Stempelabgabe ein Freibetrag von 1 Million Franken eingeführt. Bei der Übertragung von Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften zwecks Weiterführung (= Auffanggesellschaften) werden diese von der Emissionsabgabe ausgenommen. Bei der Sanierung von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften gilt ein Freibetrag von 10 Millionen Franken.

Künftig kann jede Rückzahlung von Kapitaleinlagen durch die Beteiligungsinhaber steuerfrei erfolgen. Steuerbar ist nur mehr der Vermögensertrag, der über die Substanz hinaus erwirtschaftet und an die Beteiligungsinhaber ausgeschüttet wird.

Durch diese Massnahmen werden Genossenschaften den Kapitalgesellschaften gleichgestellt. Die Sanierung von Unternehmen und damit die Rettung von Arbeitsplätzen werden gefördert.

## **Massnahme 3: Entlastung von Personenunternehmen in Übergangsphasen**

Mit einem Bündel von Massnahmen werden Gewerbebetriebe von Steuern befreit, die in ungünstigen Momenten anfallen z.B. bei Umstrukturierung oder Nachfolge.

In der Regel führt die Veräusserung von Anla-

gen zu einem steuerbaren Kapitalgewinn. Dieser kann durch eine entsprechende Abschreibung auf der Ersatzanlage steuerlich kompensiert werden. Bisher war das nur möglich, wenn die neue Anlage die gleiche Funktion hatte wie die alte. In Zukunft verlangt die gesetzliche Regelung nur mehr, dass die Ersatzanlage betriebliches Anlagevermögen darstellt. Dies erleichtert die steuerfreie Übertragung von stillen Reserven bei der Neuausrichtung des Betriebs.

Künftig werden Wertschriften im Geschäftsvermögen nicht mehr nach ihrem Verkehrswert, sondern nach dem Buchwertprinzip bewertet. Der Vermögenssteuer unterliegen damit die ursprünglichen Anschaffungskosten – abzüglich eventueller Abschreibungen. Diese vorteilhaftere Bewertung reduziert sowohl die Höhe der Vermögenssteuer als auch den administrativen Aufwand bei der Steuererklärung.

Bei der Übertragung von Liegenschaften vom Geschäfts- ins Privatvermögen kann Steuerzuschub beantragt werden. Die Besteuerung der Gewinne fällt erst bei der tatsächlichen Realisierung an.

Das gleiche gilt für die Besteuerung der stillen Reserven bei Erbteilung. Liquidationsgewinne bei der Aufgabe einer selbständigen Erwerbstätigkeit werden steuerlich entlastet.

Die Unternehmenssteuerreform II wird von Wirtschaftsvertretern in hohem Masse begrüsst. Man erhofft sich die Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen und die Erhöhung der Attraktivität des Wirtschaftsstandorts Schweiz.

Den Kritikern gehen die steuerlichen Förderungen der KMU zu wenig weit. Die Unterzeichner des Referendums vom März 2007 argumentieren, dass es unfair wäre, Löhne zu 100 % zu besteuern, Einkommen aus Dividenden nur zu 60 %.

Es würde wirtschaftlich interessanter Dividenden anstelle von Löhnen auszubezahlen. Dadurch entgingen der AHV jährlich Beiträge in Millionenhöhe. Weiters sei die Höhe der Steuerausfälle bei Bund und Kantonen unbekannt.

Es wird befürchtet, dass der Steuerwettbewerb zwischen den Kantonen weiter angeheizt wird und letztlich nur die Grossunternehmen und Grossaktionäre profitieren.

Anita Mandl

Tel: 041-740 16 40  
www.fam-office.ch  
anita.mandl@fam-office.ch



Wir sind Ihr kompetenter Partner für administrative Arbeiten wie Buchhaltung und Lohnadministration, Jahresabschlüsse und Steuern sowie sämtliche Marketing-Aktivitäten.

**Rufen Sie noch heute an und informieren Sie sich unverbindlich!**

**Wir schenken Ihnen die Zeit,  
Ihre Ideen zu verwirklichen!**